

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Aufgabe einer Beachvolleyballanlage und verkleinerte Wiederherstellung diverser Sportfreianlagen zugunsten der Errichtung eines Schulergebungsbaus mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Standort Köpenicker Landstraße 185 A, 12437 Berlin, gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz

Der Senat von Berlin
SenInnSport - IV C 21
Tel.: 9(0) 223 - 1451

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

Aufgabe einer Beachvolleyballanlage und verkleinerte Wiederherstellung diverser Sportfreianlagen zugunsten der Errichtung eines Schulergänzungsbaus mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Standort Köpenicker Landstr. 185 A, 12437 Berlin, gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz

A. Problem:

Das Thema fehlender Schulplätze für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) wurde schon 2016 durch den Bezirk festgestellt und mittlerweile auch im Monitoring sehr brisant diskutiert und bestätigt.

Die Anzahl an Schülern mit Förderschwerpunkt GE erhöhte sich im Zeitraum 2010/11 bis 2020/21 um 68 %. Im Schuljahr 2020/21 wurden von insgesamt 6.938 Schülern mit diesem anerkannten Bedarf 62 % in Förderzentren GE und 38 % inklusiv beschult (Quelle: SenBJF II D). Schon jetzt kann der Bezirk Treptow-Köpenick den aktuellen Bedarf an Schulplätzen mit dem Förderschwerpunkt GE nicht decken und erwartet bis zum Schuljahr 2030/31 eine Bedarfssteigerung von bis zu 24 %. Die angestrebte Kapazitätserweiterung von GE-Plätzen muss entsprechend die aktuelle Unterversorgung und den prognostizierten Zuwachs berücksichtigen.

Die ursprüngliche Vorzugsvariante zur Schaffung der notwendigen Schulplätze sah die Erweiterung des bereits bestehenden Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt GE in der Treskowallee (Albatros Schule - 09S03) vor. Ein Neubau auf dem Schulgrundstück konnte aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken und Wasserschutzzonen jedoch nicht realisiert werden. Durch die Unterstützung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wurde daraufhin

der Ankauf von Teilflächen des benachbarten Investorengrundstückes forciert und vorangetrieben. Da dem Investor nicht in Aussicht gestellt werden konnte, auf der verbleibenden Fläche Wohnungen zu errichten, kam ein Kaufgeschäft jedoch nicht zustande.

Die Suche nach einem alternativen Standort zur Anbindung eines Förderzentrums GE war aufgrund der hohen funktionalen Besonderheiten und Anforderungen an die Räume zur Beschulung dieser Nutzergruppe sehr aufwendig. Da viele Schulstandorte (Regelschulen) im Bezirk nicht über die nötigen infrastrukturellen Voraussetzungen für die Anbindung eines GE-Zweiges verfügen und/oder entsprechende Flächenreserven bieten, konnte das Bezirksamt im Zeitraum Juni bis September 2022 nur drei alternative Standorte anhand schulorganisatorischer, schulfachlicher, rechtlicher (inklusive denkmal- und naturschutzfachlicher Vorgaben) und baufachlicher Kriterien identifizieren. Bei den geprüften Standorten handelt es sich um die Schule am Mohnweg (09G15), den Doppelstandort Edison-Grundschule (09G21) und OSZ Hermann-Scheer (09B03) sowie die Schule am Wildgarten (09S06).

Als Ergebnis der Standortanalyse wurde die Schule am Wildgarten in der Köpenicker Landstraße 185 A, 12437 Berlin als Standort für den Modularen Ergänzungsbau mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (MEB GE) favorisiert. Neben verschiedenen Ausschlusskriterien der alternativen Standortoptionen waren folgende Argumente ausschlaggebend für die favorisierte Option Schule am Wildgarten:

- gleicher Schultyp Förderzentrum (FöZ)
- die favorisierte Schule ist bereits barrierefrei erschlossen
- es sind bereits aktuell Lerngruppen des Förderzentrums Geistige Entwicklung der Albatros-Schule im Rahmen einer Filiallösung untergebracht
- eine abgestimmt vorliegende Einpassplanung für den MEB 16 GE

Aus diesem Grund beabsichtigt das Schul- und Sportamt, im Einvernehmen mit der bezirklichen Schulaufsicht und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, am bestehenden sonderpädagogischen Förderzentrum der Schule am Wildgarten mit dem Förderschwerpunkt Lernen, einen zusätzlichen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung einzurichten. Zur Etablierung des Förderschwerpunkts GE ist die Errichtung eines MEB GE mit 16 Gruppenräumen und 96 Schulplätzen auf dem Außengelände der Schule am Wildgarten vorgesehen. Erste baurechtliche Abfragen haben die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit bescheinigt. In dem Bauvorhaben der Berliner Schulbauoffensive (BSO) ist der Bezirk als Schulträger für die Bereitstellung eines baureifen Grundstückes zuständig und steht nun vor der Herausforderung, die Entwidmung von vorhandenen ungedeckten Schulsportanlagen zugunsten der Errichtung des MEB GE aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Schaffung von GE-Schulplätzen einzuleiten.

Eigentümerin des im Grundbuch von Treptow (Flur 118, Flurstück 22 und 42) eingetragenen und in 12437 Berlin, Köpenicker Landstr. 185 A gelegenen Grundstücks mit einer Fläche von 11.419 m² ist das Land Berlin. Das für Schulzwecke genutzte Grundstück ist unter anderem mit dem Schulgebäude, einer Sporthalle, einem Kletterparcours, einem Kleinspielfeld, einer Laufbahn sowie einer Weitsprunggrube mit Anlaufbahn bebaut. Keine der genannten ungedeckten Schulsportflächen wird derzeit durch Vereine genutzt.

Grundlage des Aufgabeverfahrens ist eine von den bezirklichen Fachämtern bestätigte Einpassplanung Variante 1 zum Standort des MEB GE in der Köpenicker Landstraße sowie abgestimmter Flächen für die Baustelleneinrichtung und Baustellenzufahrt inkl. der Zufahrtswege auf dem Schulgrundstück.

Die zuvor betrachtete Variante wurde seitens der bezirklichen Fachämter verworfen, da diese eine dauerhafte Aufgabe der sonderpädagogisch wertvollen und hochfrequentierten Spielparcoursflächen und die Fällung des gesamten Baumbestandes im südwestlichen Grundstücksbereich zur Folge hätte. Zudem bestanden im Hinblick auf die Baustellenabwicklung dieser Standortvariante erhebliche Bedenken, denn der Neubau wird im laufenden Betrieb durchgeführt. Aktuell werden an der Schule am Wildgarten ca. 200 Kinder mit verschiedenen Förderschwerpunkten und Pflegegraden beschult. Insbesondere die erforderliche Baustellenzufahrt für diesen Standort wäre mit dem zu beschulenden Klientel mit entsprechenden kognitiven und motorischen Einschränkungen nicht im laufenden Betrieb möglich, da ein freier Zugang zum Aufzug und somit die barrierefreie Erschließung nicht gewährleistet werden könnte und zudem viele Flächen des Schulhofes als Baustelleneinrichtungsfläche entfallen würden. Die Schule hatte daher im Rahmen der Planungsbesprechung eine alternative Standortvariante gefordert. Der Spielparcours wird von den Schülern gut angenommen und soll während der Baumaßnahme, welche die Freiflächen erheblich einschränken wird, weiterhin zur Verfügung stehen, da weitere Spielgeräte auf dem Schulhof nicht vorhanden sind. Zudem wurde seitens des Straßen- und Grünflächenamtes mitgeteilt, dass die Fundamente des Spielparcours individuell hergestellt wurden und eine Umsetzung bzw. Neuanlage auf dem Schulgelände nicht ohne weiteres möglich erscheint. Unter Berücksichtigung dieser Aussagen und im Hinblick auf die geringeren sportfunktionalen Anforderungen dieser Schulform, wurde ein Verzicht auf die Beachvolleyballfläche und Reduzierung des Bolzplatzes bevorzugt.

Bei dieser Variante wird das Beachvolleyballfeld (16 x 18 m) dauerhaft betroffen sein, die Weitsprunggrube mit Anlaufbahn (ca. 25 m), das Kleinspielfeld (20 x 40 m) sowie die Laufbahn (100 m) hingegen nur temporär während der Bauvorbereitungs-/Bauphase. Aufgrund der geringen Freifläche des Schulgeländes kann die Laufbahn und das Kleinspielfeld nur in verkleinerter Form wiederhergestellt werden.

Die dauerhafte Aufgabe von öffentlichen Sportflächen verlangt nach § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) das Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzung sowie die Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

B. Lösung:

Unter Berücksichtigung der aktuellen defizitären Kapazitäten und prognostizierten künftigen Bedarfe an Schulplätzen mit Förderschwerpunkt GE erscheint die dauerhafte Aufgabe und Reduzierung von Sportflächen um insgesamt 600m² als angemessen. Der MEB GE trägt dazu bei, den Schülern mit Förderschwerpunkt GE ein hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Dauerhafte Aufgabe

- Beachvolleyballfeld: wird komplett und dauerhaft betroffen sein, da auf dieser Fläche der MEB GE errichtet werden soll. Eine Wiederherstellung an anderer Stelle ist aufgrund zu geringer Freiflächenkapazitäten nicht möglich. Im Rahmenlehrplan „Sport, Jahrgangsstufen 1 - 10“ werden Rückschlagspiele wie Beachvolleyball und moderne/alternative Formen turnerischer Bewegungen wie Parcoursport nur beispielhaft genannt. Diese Sportinhalte können daher auch durch andere Bewegungsaufgaben kompensiert werden und müssen nicht zwingend auf einem Beachvolleyballfeld praktiziert werden.

Temporäre Aufgabe und verkleinerte Wiederherstellung

- Kleinspielfeld: Durch die Baustelleneinrichtung ist dieses temporär betroffen. Nach Fertigstellung des MEB GE wird sich dessen Gebäudekante (Seite Haupteingang) unmittelbar an der Grenze zum Kleinspielfeld befinden. Äußerer Zugangsbereich zum MEB GE sowie dessen Abstandsflächen befänden sich somit auf dem Kleinspielfeld. Eine Wiederherstellung des Kleinspielfeldes im jetzigen Umfang (Größe) und gleicher Lage scheint nicht möglich. Daher soll das Kleinspielfeld mit geringeren Maßen, voraussichtlich an selbiger Stelle, wiedererrichtet werden. Die Machbarkeit muss im Rahmen der Freianlagenplanung untersucht werden.
- Laufbahn: Im Zuge der Planung hat sich ergeben, dass die Baustellenzufahrt hinter der Sporthalle entlang der 100 m Laufbahn bis zum Baufeld erfolgen könnte. Dies hätte eine temporäre Aufgabe der gesamten Laufbahn während der Bauphase zur Folge. Allerdings würde der Schulbetrieb während der Baustellenbestückung deutlich weniger

beeinträchtigt werden. Zudem bietet diese Verortung den bauplanerischen Vorteil einer klaren Abgrenzung der Baustelle. Unabhängig von der Baustellenzufahrt ist die Laufbahn während der Bauzeit nicht nutzbar. Auch bei der aktuellen Bestätigungsvariante wird mindestens 2/3 der Gesamtlänge als Baustraße genutzt. Nach Fertigstellung der Maßnahme soll die Laufbahn an gleicher Stelle aber in verkürzter Form wiederhergestellt werden.

Aufgrund der Erweiterung der Nutzergruppe mit Förderschwerpunkt GE lässt sich im Zuge der Freianlagenplanung das Kleinspielfeld in geringerer Fläche sowie die 100 m Laufbahn als 50 m Laufbahn bedarfsspezifischer und damit nutzerfreundlicher wiederherstellen. Zudem stehen 100 m Laufbahnen und Kleinspielfelder auf den ungedeckten Sportanlagen in näherer Umgebung zur Verfügung.

- Weitsprunggrube: Da sich der MEB GE auf über der Hälfte der Fläche der Sprunggrube befinden wird, ist eine Nutzung auch nach Beendigung der Maßnahmen nicht mehr möglich. Daher soll die Sprunggrube am Ende der verkürzten Laufbahn integriert oder im Zuge der Neugestaltung der Freianlagen an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Die Machbarkeit und Verortung muss im Rahmen der Freianlagenplanung untersucht werden.

Während der Bauphase aber auch in Zukunft stehen für die Schüler Ausweichflächen zur Verfügung, welche aktuell auch schon für den Sportunterricht der Schule genutzt werden:

- Sportanlage Köpenicker Landstraße 186, 12437 Berlin (ca. 0,12 km Entfernung)
- Sportanlage Plänterwald, Eichbuschallee, 12437 Berlin (ca. 0,55 km Entfernung)
- Sportanlage der Sophie-Brahe Gemeinschaftsschule am Hauptstandort, Am Plänterwald 17, 12435 Berlin (ca. 1,4 km Entfernung)
- Sportanlage der Sophie-Brahe Gemeinschaftsschule am Filialstandort, Willisauer Straße 1, 12437 Berlin (ca. 0,7 km Entfernung)

Der Finanzierung in Höhe von insgesamt 700.000 € zur Erneuerung der Außenanlagen der Schule am Wildgarten über das Förderprogramm „Lebendige Zentren und Quartiere“ (LZQ) innerhalb der Förderjahre 2025-2027 wurde laut Programmplanung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entsprochen. Die formale Förderzusage zum „Umbau und Aufwertung des Schulhofs, Entwicklung vorhandener Ruhe- und Aufenthaltsbereiche sowie intensive Neubepflanzung“ ist für 2024 in Aussicht gestellt. Für 2025 ist eine Rate von rund 130.500 € für Planungsleistungen gesichert, die zwingend in der beantragten Höhe in dem Haushaltsjahr abgerufen werden müssen. Die Bau-Raten sind für den Zeitraum ab 2026 geplant. Ein

Planungsbüro kann demnach ab dem Jahr 2025 gebunden werden, um konkrete Pläne zur Freiflächengestaltung zu entwickeln.

Ergebnisse der Anhörung nach § 7 (4) Sportförderungsgesetz:

Die Vertreter des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB) stimmen der Aufgabe der Sportflächen mit Schreiben vom 13.12.2023 zu.

Der Bezirkssportbund Berlin Treptow-Köpenick e.V. (BSBTK) hat mit Stellungnahme vom 27.11.2023 seine Zustimmung erteilt.

Das bezirkliche Schul- und Sportamt sowie die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (mit Schreiben vom 01.12.2023) erteilten ebenfalls ihre Zustimmung zum Entwidmungsverfahren bzw. sind am Planungsprozess beteiligt.

Der Senat schließt sich der Auffassung der Sinnhaftigkeit einer Entwidmung im Sinne der Schaffung von Schulplätzen mit Förderschwerpunkt GE an und legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin die Vorlage wegen des übergeordneten öffentlichen Interesses an der geplanten Nutzung zur Zustimmung vor.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Infolge der unzureichenden GE-Schulplatzkapazitäten im Bezirk Treptow-Köpenick mussten im Jahr 2023 insgesamt 16 im Bezirk ansässige Schüler mit diesem Förderschwerpunkt schulische Einrichtungen im Land Brandenburg besuchen. Die notwendige Schülerbeförderung verursachte neben einem erheblichen verwaltungsorganisatorischen Aufwand auch erhebliche Kosten. Im Jahr 2023 entstanden durch die Beförderung Kosten in Höhe von 171.340,06 €. Darüber hinaus führt dieses Verwaltungshandeln zu erheblichen zusätzlichen Belastungen für die Betroffenen und deren Familien. Weitere 45 Schüler wurden inklusiv an Regelschulen beschult, zumeist ohne dass die entsprechenden strukturellen und personellen Voraussetzungen dafür ausreichend waren. Im Ergebnis des Monitoring 2020/21 zur Schulnetz- und Standortplanung wurde durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie dem Bezirk Treptow-Köpenick ein Defizit von **96 Schulplätzen** für den Förderschwerpunkt GE festgestellt.

Das Schulamt ist gemäß § 109 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. § 55a SchulG für die Bereitstellung von Schulplätzen zuständig. Die notdürftige Abgabe von Kindern in andere Bundesländer ist nicht im Schulgesetz vorgesehen. Hier besteht auch kein Abkommen, welches eine Abnahme der Kinder über Ländergrenzen vorschreibt. Dementsprechend stellen Schulplatzangebote aus Brandenburg zur Versorgung von Kindern aus Treptow-Köpenick keine valide Planungsgrundlage dar. Sollte eine Versorgung in Brandenburg zukünftig aufgrund eigener Bedarfe nicht möglich sein, ergibt sich dadurch ein hohes Prozess- und Kostenrisiko für das Land Berlin, welches seiner gesetzlichen Pflicht zur Schulplatzbereitstellung nicht nachgekommen ist.

Weitere Folgen wären

- Eine Ausweitung der Schülertransporte bei steigenden Kosten in Abhängigkeit vorhandener Kapazitäten im Land Brandenburg. Auch im Land Brandenburg, insbesondere im Berliner Umland, zeichnet sich zunehmend eine sich verschlechternde Schulplatzversorgungssituation ab, sodass auch Brandenburg das strukturelle Berliner Problem nicht länger lösen kann. Ausweichkapazitäten in den Berliner Nachbarbezirken sind längst nicht mehr vorhanden.
- Eine Ausweitung der Filialbildung ohne geeignete strukturelle Voraussetzungen (Barrierefreiheit – z.B. Pflegebäder), ohne ausreichende personelle und fachliche Absicherung, ohne Anbindung der in Filialen untergebrachten-Schüler an die spezifischen Angebote der Stammschule (z.B. medizinische und therapeutische Leistungen, Ganztagsangebote, sonstige schulische Veranstaltungen) und unter Beeinträchtigung des inklusiven Gedankens, da am Filialstandort nur Schüler mit geringeren Einschränkungen beschult werden können (ohne Pflegebedarf) und der Hauptstandort dann möglicherweise nur noch Schüler mit multiplen Beeinträchtigungen und hohem Pflege- und Betreuungsaufwand zu betreuen und versorgen hat.
- Eine zunehmende Zahl von Schülern, die über die vorgesehenen Aufnahmekapazitäten hinaus in den Förderzentren aufgenommen werden, zulasten der schulischen Qualität.
- Eine zunehmende Zahl von Schülern, die ohne ausreichende strukturelle und personelle Voraussetzungen an Regelschulen beschult werden müssen, zunehmend auch entgegen dem Elternwillen und somit entgegen dem gesetzlichen Anspruch.

Die zu erwartende Pflichtverletzung des Landes Berlin durch das Nichtangebot von geeigneten Schulplätzen verursacht ein erhebliches Prozess- und Kostenrisiko und ist zudem auch öffentlichkeitswirksam.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Auswirkungen sind für alle Geschlechter unterschiedslos positiv.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Gesamtkosten:

Die Baumaßnahme soll durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durchgeführt werden. Die Kosten des MEB GE werden auf rund 7 Mio. Euro geschätzt (Kapitel 2712, Titel 70104). Es ist nach dem Investitionsprogramm 2023-2027 vorgesehen, die Maßnahme „09S06, Schule am Wildgarten: Errichtung MEB GE mit Mensa; 12437, Köpenicker Landstraße 185A“ mit Mitteln aus dem Sammeltitel, Kapitel 2712, Titel 70104, umzusetzen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Alle notwendigen Gutachten und Untersuchungen werden im Zuge der Baumaßnahme erfolgen. Die Umnutzung des Grundstücks wird durch die Überbauung in ihren Auswirkungen auf die Umwelt ggf. im Rahmen des Baurechts durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen sein.

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Aufgrund der fehlenden Schulplätze an entsprechenden Förderzentren im Bezirk mussten im Jahr 2023 an 195 Schultagen 25 Kinder und Jugendliche befördert werden, davon wurden 16 Berechtigte an umliegende Schulen dieses Förderschwerpunkts in Brandenburg und 9 Berechtigte zum Filialstandort der Schule am Wildgarten gefahren. Dem Bezirksamt entstanden damit allein im vergangenen Jahr Beförderungskosten in Höhe von rund 188.000 Euro (ermittelt durch den Bereich Schulorganisation des Bezirks), welche durch die Errichtung des MEB GE eingespart werden könnten.

K. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport -IV C 14
Tel.: 9(0) 223- 1443

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

Aufgabe einer Beachvolleyballanlage und verkleinerte Wiederherstellung diverser Sportfreianlagen zugunsten der Errichtung eines Schulergänzungsbaus mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Standort Köpenicker Landstr. 185 A, 12437 Berlin, gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Aufgabe einer Beachvolleyballanlage sowie verkleinerter Wiederherstellung diverser Sportfreianlagen zugunsten der Errichtung eines Schulergänzungsbaus mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Standort Köpenicker Landstr. 185, 12437 Berlin, gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Aufgabe von öffentlichen Sportflächen verlangt nach § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) das Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzung sowie die Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Die Voraussetzungen für eine Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus zur Aufgabe der Sportfläche entsprechend dem Antrag sind erfüllt. Die Begründung für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zielsetzung ist wie folgt:

- Es besteht bereits aktuell ein starkes Defizit an Schulplätzen für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Bezirk Treptow-Köpenick (Defizit im Jahr 2021/2022 von 96 Plätzen).
- Die Prognose bestätigt einen weiterhin steigenden Bedarf an Schulplätzen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.
- Der Bezirk ist zur Bereitstellung geeigneter Plätze an Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß § 109 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. § 55a SchulG verpflichtet.
- Die zu erwartende Pflichtverletzung des Landes Berlin durch das Nichtangebot von geeigneten Schulplätzen verursacht ein erhebliches Prozess- und Kostenrisiko und ist zudem auch öffentlichkeitswirksam.
- Die Unterbringung von Schülern mit diesem Bedarf an Regelschulen ohne entsprechende Voraussetzungen baulicher - und personeller Art steht überwiegend im Widerspruch zum Elternwillen und fördert die Kinder- und Jugendlichen nicht in dem Maß, wie es an speziellen Förderschulen möglich wäre.
- Die Aufnahme von Schülern in den entsprechenden Förderzentren über die vorgesehene Aufnahmekapazität hinaus geht zu Lasten der schulischen Qualität.
- Die notdürftige Abgabe von Kindern in andere Bundesländer ist nicht im Schulgesetz vorgesehen. Hier besteht auch kein Abkommen, welches eine Abnahme der Kinder über Ländergrenzen vorschreibt. Dementsprechend stellen Schulplatzangebote aus Brandenburg zur Versorgung von Kindern aus Treptow-Köpenick keine valide Planungsgrundlage dar und verursachen zudem im Jahr 2023 erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand.
- Ausweichkapazitäten in den Berliner Nachbarbezirken sind ebenfalls nicht vorhanden.
- Ein Neubau auf dem Schulgrundstück des bestehenden Förderzentrums mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung (Albatros Schule - 09S03) konnte aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken und Wasserschutzzonen nicht realisiert werden.
- Der Ankauf von Teilen eines an das Schulgrundstück anliegenden Investorengrundstücks kam nicht zustande.
- Als Ergebnis der Standortanalysen für einen Ausweichstandort wurde die Schule Am Wildgarten (09S06) in der Köpenicker Landstraße für geeignet befunden, da es sich bereits um ein Förderzentrum (Schwerpunkt Lernen) handelt, bereits aktuell Kinder der

Albatros Schule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung betreut werden (Filiallösung), die Schule barrierefrei erschlossen ist und eine genehmigte Einpassplanung vorliegt.

- Die Verortung des MEB 16 GE im südwestlichen Teil des Schulgrundstücks mit Erhalt der Sportfreiflächen musste zugunsten des Erhalts des bestehenden Baumbestandes und der pädagogisch wertvollen Spielparcoursflächen von den bezirklichen Fachämtern verworfen werden. Zudem bietet die neue Standortvariante bauleistungsrechtliche Vorteile (Bau bei laufendem Betrieb, leichte Baubestückung), ermöglicht weiterhin die Zugänglichkeit des Aufzuges für die beeinträchtigten Schüler und bringt den Vorteil der klaren Abgrenzung der Baustelle.

Ergebnisse der Anhörung nach § 7 (4) Sportförderungsgesetz:

- Die Vertreter des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB) stimmen der Aufgabe der Sportflächen mit Schreiben vom 13.12.2023 zu.
- Der Bezirkssportbund Berlin Treptow-Köpenick e.V. (BSBTK) hat mit Stellungnahme vom 27.11. 2023 seine Zustimmung erteilt.
- Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie befürwortet mit Schreiben vom 01.12.2023 die (temporäre) Aufgabe der Sportflächen im Rahmen der Ersatzbaumaßnahmen.

Der Senat schließt sich der Auffassung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick zur Sinnhaftigkeit einer Entwidmung im Sinne der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulplätzen für den Förderschwerpunkt GE an und legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin die Vorlage wegen des übergeordneten öffentlichen Interesses an der geplanten Nutzung zur Zustimmung vor.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 06. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Art. III G zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560)

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Auswirkungen sind für alle Geschlechter unterschiedslos positiv.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Gesamtkosten:

Die Baumaßnahme soll durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durchgeführt werden. Die Kosten des MEB GE werden auf rund 7 Mio. Euro geschätzt (Kapitel 2712, Titel 70104).

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Alle notwendigen Gutachten und Untersuchungen werden im Zuge der Baumaßnahme erfolgen. Die Umnutzung des Grundstücks wird durch die Überbauung in ihren Auswirkungen auf die Umwelt ggf. im Rahmen des Baurechts durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen sein.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Aufgrund der fehlenden Schulplätze an entsprechenden Förderzentren im Bezirk mussten im Jahr 2023 an 195 Schultagen 25 Kinder und Jugendliche befördert werden, davon wurden 16 Berechtigte an umliegende Schulen dieses Förderschwerpunkts in Brandenburg und 9 Berechtigte zum Filialstandort der Schule am Wildgarten gefahren. Dem Bezirksamt entstanden damit allein im vergangenen Jahr Beförderungskosten in Höhe von rund 188.000 Euro (ermittelt durch

den Bereich Schulorganisation des Bezirks), welche durch die Errichtung des MEB GE eingespart werden könnten.

Berlin, den 25.06.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

Anlage 1 Zustand 2023



Quelle: Schule am Wildgarten (09S06), Köpenicker Landstr. 185 A, 12437 Berlin, Zustand 2023, *Google Maps*, 2023

Anlage 2 Sportflächen nach MEB-Maßnahme



Quelle: Schule am Wildgarten (09S06), Köpenicker Landstr. 185 A, 12437 Berlin, Skizzierung der Sportflächen nach der MEB-Maßnahme, *Google Maps*, 2023

